

Grundsätze des KSV Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Lehrgängen und Meisterschaften

1.1.1994

1. Grundsätze

- 1.1. Der KSV RD-Eck gewährt den angeschlossenen Vereinen und Fachverbänden für die förderungsfähigen Maßnahmen Zuschüsse, soweit dafür haushaltsmäßig Mittel bereitstehen.
- 1.2. Anträge auf Zuwendungen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen, an den Vorstand des KSV zu richten. Sie müssen eine Erläuterung der Maßnahme und eine Kostenzusammenstellung sowie einen Finanzierungsplan enthalten. Über Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt bzw. nach Beginn und Durchführung der Maßnahme eingereicht werden, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der haushaltsmäßig noch zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. Die Bereitstellung von Zuschüssen und die Förderung der Maßnahmen setzt grundsätzlich voraus, dass Teilnahmebeiträge und Eigenmittel sowie Landesfachverbandsmittel für die Finanzierung der Maßnahmen vorrangig eingesetzt werden.
- 1.4. Der Vorstand des KSV entscheidet über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen im Einzelnen und beschließt auf der Grundlage der vorgelegten Verwendungsnachweise und der jeweils geltenden Berechnungsgrundsätze über die Höhe und Zweckbestimmung der Zuwendungen.

2. Förderung der Kreisfachverbände

2.1. Lehrgangsarbeit

Den Fachverbänden können für Lehrgänge, die der Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern und von aktiven Sportlern im Fachverbandsbereich dienen, Zuwendungen gewährt werden. Für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Lehrgängen ist ein detailliertes Lehrgangsprogramm vorzulegen.

2.2. Meisterschaften

Den Fachverbänden, die ausschließlich bzw. in einem überwiegenden Maße im Rahmen von Einzelkämpfen und Meisterschaften die Meister ermitteln, können für die Durchführung von Kreismeisterschaften Zuwendungen gewährt werden. Fachverbänden, die im Rahmen des Mannschaftssportes laufende Runden- und Punktwettkämpfe durchführen und insoweit keine Meisterschaftswettbewerbe eingerichtet haben, können Zuwendungen nicht gewährt werden.

2.3. Organisationszuschüsse

Den Fachverbänden können pauschale Organisationszuschüsse für die Verbandsarbeit bereitgestellt werden. Über die Höhe und Zweckbestimmung der jährlichen Zuwendungen wird auf Grundlage der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat des KSV entschieden.

3. Förderung der angeschlossenen Vereine

3.1. Teilnahme an Lehrgängen

Den Vereinen können für die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Kreisgebietes, die der Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern und aktiven Sportlern dienen, Zuwendungen gewährt werden. Für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Teilnahme an Lehrgängen ist ein detailliertes Lehrgangsprogramm vorzulegen.

3.2. Teilnahme an Meisterschaften

Den Vereinen können für die Teilnahme an Meisterschaften auf Bezirkslandes- und Bundesebene Zuwendungen gewährt werden. Für die Teilnahme an Meisterschaften müssen die jeweils geforderten Qualifikationen erfüllt und nachgewiesen werden. Falls vom ausführenden Fachverband keine Qualifikationen für die Teilnahme gefordert werden, muss

die Teilnahme unter leistungsgerechten Gesichtspunkten erfolgen. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der nachgewiesenen Ergebnisse über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Einzelnen.

4. Grundsätze für die Berechnung der Zuschüsse

- 4.1. Die Fachverbände und Vereine haben dem Vorstand des KSV spätestens 8 Wochen nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Ausgaben sind möglichst durch quittierte Belege nachzuweisen. Eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften ist vorzulegen. Für die Berechnung des Förderungsbetrages gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze.
- 4.2. Der Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung wird vom Vorstand auf der Grundlage des jeweils geltenden Jugendherbergssatzes bzw. der geltenden Tagessätze festgelegt.
- 4.3. Der Fahrkostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der Benutzung von Privat-PKW, der öffentlichen Verkehrsmittel und Reisebussen auf der Grundlage der kürzesten Wegstrecke zum Lehrgangsort/Wettkampfort jeweils je km ermittelt.
- 4.4. Der Zuschuss für die Lehrwartkosten und Kosten für den Einsatz von Kampfrichtern wird vom Vorstand jeweils festgelegt.
- 4.5. Bei der Berechnung des Zuschusses zu den Organisation- und Verwaltungskosten werden nur die Kosten berücksichtigt, die nachgewiesen werden und unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge und Meisterschaften im Zusammenhang stehen.
- 4.6. Über den Zuschuss zu den Startgeldern sowie Meldegebühren und anderen Kosten entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation (förderungsfähige Gesamtkosten: max. 500 Euro je Maßnahme)

5. Förderungsobergrenzen

- 5.1. Der KSV gewährt für die förderungsfähigen Maßnahmen im Bereich der Lehrgänge und Meisterschaften im Einzelnen einen Zuschuss in Höhe von max. 50 % der festgestellten förderungsfähigen Gesamtkosten.
- 5.2. Der Vorstand kann für die Förderung im Bereich der Lehrgänge und Meisterschaften den jährlichen Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger begrenzen.